



# Einmach wegen der

bekanten streitigen Be-  
bethsache in hiesiger Stadt viel  
Irrung / Mißverstand / Mißtrawen / Un-  
ordnung / Zwietracht und Thätigkeiten sich erhob-  
ben / auch von auswärts die Stadt / mit der Keyserlichen

Achtserkklärung / in grosse Bedrängnis und Gefahr gerathen; daraus denn noch mehreres  
Unheil und der gänzlich Unter gang zu besorgen gewesen: Als haben / umb dessen Abwen-  
dung willen / Racht / Rächte / Vormunder und ganze Gemeinde sich zusammen gesetzt und

I. folgender Puncten verglichen; nehmlichen / Sie wollen / vors erste / mit einmühtigen ein-  
trächtigen Herzen / ihrem besten wissen und Gewissen / Verstande und Vermögen nach / sich  
bemühen und dahin trachten / damit Keyserl: Racht. nicht zu fernerer Un gnade bewegt /  
sondern vielmehr durch alle mögliche und dienliche Mittel gegen gemeine Stadt wiederumb  
versöhnet / und also die Keyserl: Acht von derselben abgewendet werden möate.

II. Damit aber solcher gute Zweck desto besser erlangt / durch innerliche Unruhe nicht  
gehindert / sondern vielmehr auch zugleich allem Mißtrawen / fernerer Zerrüttung und  
Thätigkeit vorgebawet / und zu gemeiner Stadt besten abgewendet / dargegen gutes Ver-  
trawen gestiftet / löbliche Ordnung und gut Regiment wieder angerichtet werde: Wollen  
Rächte / Vormunder und ganze Bürgerschaft ihren bishero gehabtten Groll / Unwillen /  
Feindschaft oder Rachgier / so Sie gegen einander gehabt oder gefasset / umb Liebe / Frie-  
dens / und des gemeinen Besten willen / aus Herzen Grunde fallen lassen / einer dem an-  
dern gern vergeben / mit keiner Thätigkeit / Worten oder Wercken sich an einander  
vergreiffen / ichts was vergangenes nicht vorrücken / noch mit Halsstarriger Widersehtig-  
keit hinderlich seyn / sondern mit trewhertigem Gemühte und Bescheidenheit an gehörigen  
Orthen das jenige erinnern / was jedweder zusuchen oder zu klagen hat / auch gerne leiden /  
daß ferner vorfallende Irrung oder Mißverstand / durch ordentliche allgemeine Racht-  
schläge und Genehmhaltung der sämbtlichen oder meisten Herren Eltesten / Rächte und  
Vormunder in Güte vorgenommen und entschieden werde: Inmittelst aber aller heimli-  
chen Partheyischen einseitigen oder gefährlichen / zu fernerer Mißhelligkeit erreichenden  
Anschlägen / Samblungen und Verbindungen / oder verdächtigen Schriftwechslungen sich  
enthalten / und nichts / als was zu gutem Friede und gemeiner Stadt Wohlfahrt dienet /  
vornehmen. Auch daferne / wegen voriger vorgefallenen Streit- oder Thätigkeiten / die ge-  
sambte Bürgerschaft / oder einer oder der andere absonderlich / noch etwas wolte zu suchen  
oder zu eifern haben / sol doch solches inmittelst bis die Stadt aus der Acht kommen / gänz-  
lich beyseits gesetzt / nicht gerühret noch gereget / sondern alsdann erst / nach wieder erlangten  
Keyserlichen Gnaden / zu gürtlichem Vergleich oder ordentlichen Entscheidung und recht-  
mässiger Bestrafung / vor dismahl ausgestellt seyn: Unter dessen aber / wie auch alsdann  
und ins künftige / auf alle begebende Fälle / einer dem andern und alle in gesambt dem jenigen  
treuen rechtmässigen und best möglichen Beystand und Vorschpruch leisten sollen / welcher  
umb des willen / was er zu gemeiner Stadt besten / aus gutem wohlmeynendem Gemühte  
geredet / oder gethan / ohnverhofften Falls zur Ungebühr angefeindet oder angefochten wer-  
den solte. Was aber die jenigen / so an teutigem der Stadt Unheil Ursach seyn / betrifft / achten  
sich Racht / Rächte / Vormunder und Gemeinde einigerley Weise theilhaft zumachen nicht  
befuegt.

III. Dafern es / drittens / mit Aufhebung der Keyserl. Acht sich noch lange verziehen / und  
unterdeß gemeiner Stadt einige grosse Gefahr / Unheil und fernere Zerrüttung zu wachsen  
solt e / oder Augenscheinlich zubesorgen stünde: Wollen und sollen Rächte / Vormunder und  
sämbt



0 71/4a 5319  
sämbtliche Bürgerschaft inmittelst gleichwohl die Erhaltung gemeiner Stadt innerlicher Ruhe und guten Vertrauens ihnen euserst angelegen seyn lassen / auch disfalls einander trewen Rath und Beystand leisten.

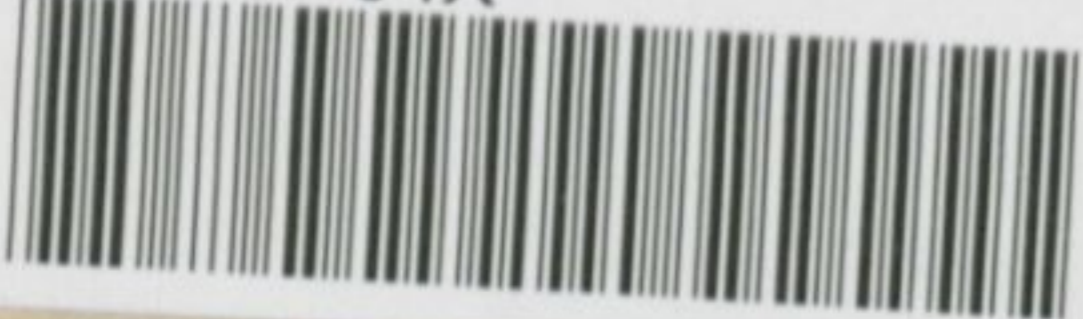
IV. Darmit auch weder aufferhalb neue Ungnade erwecket / noch innerlich neue Trennung und Zwietracht verursachet / sondern Bürgerliches Vertrauen conserviret und das Regiment zu der Stadt Nutzen geführet werden möge: Sol und wil ein jeder die Keyserliche Compositions Recesse getrewlich in Acht haben / und anderen Statutis und Concordatis sich allerdings gemäß bezeigen; also der Rath gut Regiment und Ordnung zuhalten sich bestreissen; die Vormunder / wenn Sie darzu gefordert werden / das beste rahten / und ein jeder ob dem jenigen / was die meisten zu denen Consultationibus gehörige gut und dienlich befinden werden / steif und vest halten helfen.

V. Solches alles desto mehr zubevestigen: Wollen allerseits Rächte / Vormunder und gemeine Bürgerschaft daran seyn / daß die jenigen / so mit Worten oder Wercken wider vorige Puncta handelten / Unruhe und Unheil stifteten / und durch allgemein Erkänntnis also befunden würden / ohnsäumig und ohngehindert zur Straf gezogen / auch ihnen disfalls einiger Vorschub oder Vorschpruch durchans nicht gethan oder geleistet werden mögte.

Zu Bekräftigung allesdessen / und zu Bezeigung wohlmeynenden trewen Gemühts / abgelegten Grosss und Wiederwillens / und wieder aufgerichteten guten Vertrauens und Christlicher Versöhnung: haben Rächte / Vormunder und ganze Bürgerschaft untereinander das Handgelöbniß darauf abgelegt / und solchem / Bürgerlicher Pflichten gemäß / nachzuleben versprochen. So geschehen in Erffurt den 13. Februarij Anno 1664.

ULB Halle  
001 957 04X

3



Ya  
5319



# Erinnach wegen der bekanten Streitigen Be-

be  
Er  
ord  
ben/

Achtsertklärung/in grosse Bedrängni  
Unheil und der gänzlich Unter gang  
dung willen / Raht/ Rächte/ Vormun

I. folgender Puncten verglichen; neh  
trächtigen Herken / ihrem besten wisse  
bemühen und dahin trachten/ damit  
sondern vielmehr durch alle mögliche  
versöhnet / und also die Keyserl: Ach

II. Damit aber solcher gute Zweck  
gehindert / sondern vielmehr auch zu  
Thätigkeit vorgebawet / und zu geme  
trawen gestiftet / löbliche Ordnung  
Rächte / Vormunder und ganze Bür  
Feindschaft oder Rachgier/so Sie geg  
dens / und des gemeinen Besten will  
dern gern vergeben / mit keiner Th  
vergreiffen / ichtwas vergangenes ni  
keit hinderlich seyn / sondern mit trew  
Orthen das jenige erinnern / was jed  
daß ferner vorfallende Irrung oder  
Schläge und Genehmhaltung der sämb  
Vormunder in Güte vorgenommen u  
chen Partheyischen einseitigen oder ge  
Anschlägen/Samblungen und Verbu  
enthalten/und nichts/ als was zu gute  
vornehmen. Auch daserne/wegen vor  
sambte Bürgerschaft/ oder einer oder  
oder zu eifern haben/sol doch solches in  
lich beyseitz gesezet / nicht gerühret noch  
Keyserlichen Gnaden/zu gütllichem  
mässiger Bestraffung/vor dismahl au  
und ins künfftige/auf alle begebende Fä  
trewen rechtmässigen und best möglic  
umb des willen / was er zu gemeiner St  
geredet / oder gethan/ohnverhofften  
den solte. Was aber die jenigen/so an  
sich Raht / Rächte/Vormunder und  
befuegt.

III. Dafern es/drittens/mit Auffhe  
unterdeß gemeiner Stadt einige grosse  
solt e/oder Augenscheinlich zubesorgen



adt viel  
wen / Un-  
n sich erhob  
Keyserlichen  
ch mehreres  
ssen Abwen-  
gesehet und  
ührtigen ein-  
gen nach/sich  
de beweget/  
t wiederumb  
te.  
ruhe nicht  
rütrung und  
n gutes Ver-  
rde: Wollen  
/Unwillen/  
Liebe/Frie-  
ner dem an-  
an einander  
Bidersehtig-  
n gehörigen  
erne leiden/  
eine Raht-  
Rächte und  
oller heimli-  
gerreichenden  
slungen sich  
ahrt dienet/  
eiten/die ge-  
te zu suchen  
men / gänzh-  
er erlangten  
und recht-  
ich alsdann  
dem jenigen  
en/ welcher  
n Gemühte  
öchren wer-  
trift/achten  
nachen nicht  
ziehen/und  
t zu wachsen  
munder und  
sämbt

